itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Sachenrecht
Arbeitspapier 5: Gesetzlicher Eigentumserwerb durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung und sonstige gesetzliche Erwerbstatbestände

Literaturhinweise:

- *Baur/Stürner*, Sachenrecht, 18. Aufl., München 2009, § 53;
- *Prütting*, Sachenrecht, 37. Aufl., München 2020, §§ 37 -39;
- *Wellenhofer*, Sachenrecht, 36. Aufl., München 2021, §§ 9-12.
- *Hombrecher*, Der Jungbullenfall, Jura 2003, 333;
- *Jerger/Graf Wolffskeel v. Reichenberg*, Das Auseinanderfallen von Eigentum und Besitz durch Verjährung und seine Konsequenzen am Beispiel der Raubkunst, GWR 2015, 265;
- *Krumm/Ehlers*, Semesterabschlussklausur – Zivilrecht: Sachenrecht – Geldnöte eines Landwirts, JuS 2014, 1090;
- *Schultheiß*, Grundfälle zum Erwerb nach den §§ 953 ff. BGB, JuS 2013, 679;
- *Wilhelm*, Ersitzung als Rechtsgrund?, NJW 2017, 193.

Theoretische Grundlagen:

1. Eigentumserwerb kraft Gesetzes

Für bewegliche Sachen kennt das Gesetz neben dem rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerb (§§ 929 ff. BGB) auch den gesetzlichen Eigentumserwerb (§§ 937-984 BGB). In den §§ 946-950 BGB sind die relevantesten Erwerbstatbestände Verbindung, Vermischung, Verarbeitung (Fälle 1 bis 13) geregelt. Für den gesetzlichen Eigentumserwerb kommt es auf einen rechtsgeschäftlichen Willen der Parteien nicht an. § 950 BGB tritt hierbei hinter § 946 BGB zurück, ist aber vorrangig vor den §§ 947-949 BGB.

a) Verbindung

Bei der Verbindung einer beweglichen Sache mit einem Grundstück (**Grundstücksverbindung**) erwirbt der Grundstückseigentümer Alleineigentum an der Sache, wenn sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird (§ 946 BGB; Fälle 3, 4). Wann eine bewegliche Sache wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks wird, bestimmt sich nach den §§ 93 - 95 BGB.

Werden bewegliche Sachen miteinander verbunden, sodass sie wesentliche Bestandteile (§ 93 BGB) einer einheitlichen Sache werden (Fahrnisverbindung), so erwerben die bisherigen Alleineigentümer der einzelnen Sachen Miteigentum an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Werts der verbundenen Sachen (§ 947 Abs. 1 BGB). Alleineigentum entsteht hingegen, wenn eine der miteinander verbundenen Sachen Hauptsache ist (§ 947 Abs. 2 BGB).

b) Vermischung/Vermengung

Werden bewegliche Sachen miteinander vermischt oder vermengt, so entsteht entweder Miteigentum (§§ 741 ff., 1008 ff. BGB) oder, falls eine Sache Hauptsache ist, Alleineigentum des Eigentümers der Hauptsache (§§ 948, 947 Abs. 2 BGB; Fall 5).

c) Verarbeitung

§ 950 BGB löst den Konflikt zwischen Rohstoffeigentümer und Hersteller zugunsten des Herstellers. Bei der Verarbeitung erwirbt der Hersteller Alleineigentum an der neuen Sache, sofern der Wert der Verarbeitung nicht geringer ist als der Wert des Ausgangsstoffs.

Umstritten ist, ob durch eine Parteivereinbarung der Eigentumserwerb durch die Verarbeitung ausgeschlossen werden kann (Fall 7).

- Teilweise wird vertreten, § 950 BGB sei dispositiv. Durch Parteivereinbarung kann nach dieser Ansicht der Eigentumserwerb des Herstellers gem. § 950 BGB verhindert werden. Mit der Herstellung der neuen Sache erwirbt bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung der Vorbehaltskäufer Eigentum an der Sache. (Baur/Stürner § 53 Rn. 15).
- Nach einer anderen Meinung ist der § 950 BGB zwingendes Recht, sodass der Hersteller Eigentümer der Sache wird (BGH NJW 1989, 3213; MüKoBGB/*Füller*, § 950 Rn. 16). Dafür spreche die eigenrechtliche Zuordnung des § 950 BGB mit Publizitätswirkung gegenüber Dritten und die Systematik des Gesetzes.

Sofern von dem zwingenden Charakter des § 950 BGB ausgegangen wird, ist streitig, ob durch das Vorliegen einer Parteivereinbarung der Hersteller i.S.d. § 950 BGB bestimmt werden kann.

- Die Rechtsprechung geht hiervon aus (BGHZ 14, 114; BGHZ 20, 159 = NJW 1956, 788).
- Dem hält die herrschende Lehre mit Recht entgegen, dass dieses Ergebnis inkonsequent ist; denn einerseits soll § 950 BGB zwingend sein und andererseits soll die Grundlage des § 950 BGB, der Herstellerbegriff, durch die Vertragsparteien definierbar sein. Ferner knüpft der Eigentumserwerb an einen objektiven Tatbestand an. Damit ist eine objektive Bestimmung des Herstellers erforderlich (Prütting, Rn. 407, 464; Baur/Stürner § 53 Rn. 15).

Bei einer objektiven Bestimmung des Herstellers ergibt sich nach überwiegender Auffassung (vgl. etwa Westermann, § 53 III 2d; Abweichend Baur/Stürner, § 53 Rn. 21), dass in der Regel der Inhaber des Betriebs, aus dem die neue Sache hervorgegangen ist, Hersteller ist, nicht aber z. B. der Arbeiter, der die manuelle Arbeit an der neuen Sache geleistet hat. Besteht objektiv eine Lage, in der typischerweise Fremdverarbeitung stattfindet, ist derjenige, für den verarbeitet wird, Hersteller. Hersteller ist etwa der Besteller, aus dessen Stoff ein Werkunternehmer eine neue Sache fertigt.

Dem Bedürfnis des Lieferanten kann dadurch genügt werden, dass man bei einer „Verarbeitungsklausel“ von einer antizipierten Einigung und einem antizipierten Besitzmittlungsverhältnis zugunsten des Lieferanten ausgeht. Dies hat zur Folge, dass der Lieferant nach Durchgangserwerb des Herstellers Eigentümer der hergestellten Sache wird.

Von Bedeutung sind diese Streitfragen vor allem deshalb, weil Ware, die verarbeitet werden soll, häufig unter Eigentumsvorbehalt gekauft oder zur Sicherung übereignet wird. Für die Warenlieferanten bzw. Sicherungsnehmer besteht naturgemäß ein starkes Interesse daran, einen Eigentumserwerb des verarbeitenden Betriebsinhabers nach § 950 BGB vertraglich (durch eine Verarbeitungsklausel) auszuschließen.

2. Ausgleich der Folgen der §§ 946 - 950 BGB

Ein schuldrechtlicher Ausgleich für einen sachenrechtlichen Rechtsverlust infolge der §§ 946 - 950 BGB wird durch die in § 951 Abs. 1 S. 1 BGB enthaltene **Rechtsgrundverweisung** auf die §§ 812 ff. BGB geschaffen (dazu Fälle 9 bis 12). Es gilt hierbei der Grundsatz, dass jeweils nur innerhalb der Vertragsbeziehung kondiziert werden kann. Es kann allerdings nur eine Vergütung in Geld verlangt werden. Weitergehende Ansprüche, vor allem solche nach den §§ 823 ff. BGB, bleiben durch § 951 Abs. 1 BGB unberührt.

Liegen deren Voraussetzungen vor, so ist der Berechtigte also nicht auf Geldersatz beschränkt (§ 951 Abs. 2 BGB). Für die Frage, ob eine Leistung vorliegt oder nicht, ist auf die Wertungen der §§ 932, 935 BGB zurückzugreifen (Fall 12). Sofern vor dem Eigentumserwerb eine fiktive Übereignung an § 935 BGB scheitern würde, liegt eine Eingriffskondiktion vor. Sofern eine fiktive Übereignung gem. § 932 BGB wirksam wäre, liegt eine Leistung vor.

Die für die Wirksamkeit einer Verfügung und damit für einen Anspruch aus § 816 Abs. 1 BGB erforderliche Genehmigung scheitert nicht an einem zwischenzeitlichen Eigentumserwerb gem. §§ 946 ff. BGB (Fall 13).

3. Sonstige gesetzliche Erwerbstatbestände
Es gibt es noch eine Reihe weiterer gesetzlicher Erwerbstatbestände im BGB, die jedoch neben den oben genannten und der Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs an Bedeutung verloren haben.

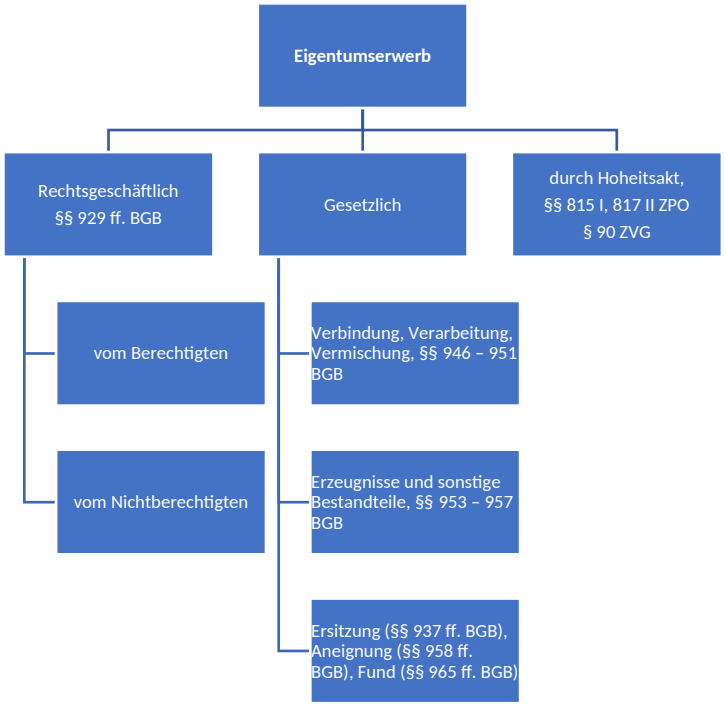
a) Ersitzung
Die Ersitzung, § 937 BGB, ist vor allem dann von Bedeutung, wenn ein gutgläubiger Erwerb aufgrund des Abhandenkommens der Sache (s. AP 04) scheitert. Der gutgläubige Besitzer erlangt das Eigentum dann, wenn er die Sache 10 Jahre in seinem Besitz hatte und die ganze Zeit gutgläubig war. Die Ersitzung greift außerdem, wenn der Besitz nicht durch ein Veräußerungsgeschäft erworben wurde, sondern z.B. durch die Inbesitznahme einer Sache, die vermeintlich zu einer Erbschaft gehört.

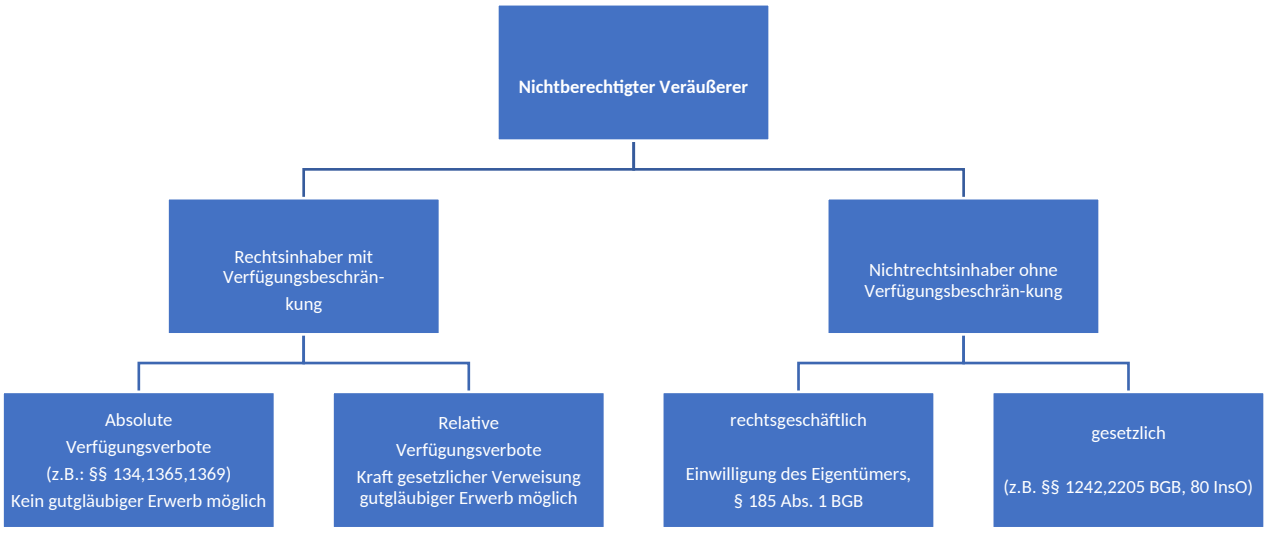
b) Fruchterwerb
An den Früchten einer Sache können erst nach ihrer Trennung besondere Rechte bestehen. Grundsätzlich wird der Eigentümer der Sache laut § 955 BGB auch Eigentümer der getrennten Früchte und sonstigen Bestandteile der Sache. Allerdings gibt es Fälle, in denen andere Personen vorgehen: Gem. § 954 BGB dingliche Berechtigte (Pächter, Nießbraucher), gem. § 955 BGB gutgläubige Eigenbesitzer und gem. § 956 BGB kraft Gestattung Aneignungsberechtigte (Fall 19).

c) Aneignung
Die Aneignung gem. § 958 BGB setzt voraus, dass an einer herrenlosen Sache Eigenbesitz begründet wird. Herrenlos ist eine Sache nur dann, wenn sie entweder nie einen Eigentümer hatte (Tiere des Meeres) oder der ursprüngliche Eigentümer das Eigentum vollständig aufgegeben hat und es ihm gleichgültig ist, was mit der Sache geschieht.

d) Fund
Der Fund ist in den §§ 965 ff. BGB geregelt und stellt einen Sonderfall der Geschäftsführung ohne Auftrag dar. Der Finder einer besitzlosen Sache muss den Fund anzeigen und die Sache verwahren oder bei der zuständigen Behörde abgeben (§§ 965 Abs. 2, 966 BGB), im Gegenzug werden ihm verschiedene Ansprüche gewährt, z.B. auf Aufwendungsersatz für die Verwahrung (§ 970 BGB) und Finderlohn (§ 971 BGB). Zudem kann er unter bestimmten Voraussetzungen das Eigentum an der gefundenen Sache erlangen. Dabei ist vor allem der Ablauf von 6 Monaten, ohne dass sich ein Empfangsberechtigter meldet, zu beachten (§ 973 BGB).

Übersichten:





Entnommen und vereinfacht aus Vieweg/Lorz, Sachenrecht, 9. Auflage 2022.

Übungsfälle:

1. Handwerker H soll das Gebäude eines Geschäftskunden K mit einigen „Extras“ wie einer speziell auf die Küchenräume des Hauses angepassten, hochwertigen Einbauküche und Rollläden versehen. Nach erfolgter Installation wird K jedoch insolvent und kann die Kaufpreisforderung nicht zahlen. Der Handwerker entschließt sich, die eingebauten Teile wiederzuholen, um den Verlust in Grenzen zu halten. K weigert sich jedoch die bereits eingebauten Teile herauszugeben. Mit Recht?

2. E hat N eines ihrer Grundstücke verpachtet und ihm an einem anderen für 10 Jahre einen Nießbrauch bestellt. N errichtet auf den beiden Grundstücken jeweils ein Wohnhaus. E meint, die Häuser gehören ihr. Hat er Recht? (dazu BGHZ 23, 57 = WM 1957, 322).

3. D will ihrer Familie ein gemütliches Heim schaffen. Den größten Teil des Baumaterials beschafft sie nachts auf fremden Baustellen. Die fehlenden Fenster kann sie aber trotz intensiver Suche nicht finden. Deswegen kauft sie diese inklusive der erforderlichen Rahmen bei F unter Eigentumsvorbehalt. Die Fenster werden in das inzwischen fertig gestellte Haus eingebaut.
Frage 1: Wer ist Eigentümer der Baumaterialien und Fenster?
Frage 2: Ändert sich die Rechtslage, wenn der F die Fenster wieder ausbaut?

4. Der Kieshändler V kippt die von K gekauften 5 t Kies versehentlich auf der Baustelle des D ab, auf der schon 10 t Kies derselben Körnung lagern. Wie ist die sachenrechtliche Rechtslage zwischen V und D sowie K und D?

5. A fährt mit seinem Cabrio zur Tankstelle von T, da er schon fast auf Reserve fährt. Nachdem A an der Selbstbedienungssäule vollgetankt hat, nutzt er einen günstigen Moment und fährt davon, ohne zu bezahlen. Tankstelleninhaber T ist erbost. Hat T gegen A einen Anspruch aus § 823 BGB? § 823 Abs. 2 BGB ist nicht zu prüfen.

6. Die Kunstmalerin M erwirbt am Bahnhof Zoo in Berlin von einem Passanten zu einem Vorzugspreis ein stark verrostetes Fahrrad und eine Leinwand nebst Ölfarbe. M streicht das Fahrrad neu an. Ferner stellt sie aus dem gekauften Material ein abstraktes Gemälde her. E, dem die genannten Gegenstände vor kurzem gestohlen worden waren, verlangt das Fahrrad und das Bild von M heraus. Mit Recht?
(BGHZ 55, 176 = NJW 1971, 612)

7. X liefert Y seit Jahren Bleche und Profile für die Herstellung von Gehäusen für hochwertige elektronische Anlagen. X hat sich das Eigentum an dem gelieferten Material vorbehalten. Die Parteien hatten außerdem vereinbart, dass ein Eigentumserwerb des Herstellers (Y) gemäß § 950 BGB ausgeschlossen sein sollte, weil der Hersteller das Eigentum an der hergestellten Sache für den Lieferanten (X) erwerben sollte. Y bezahlt den Kaufpreis nur zum Teil und übereignet die hergestellten Apparaturen seiner Bank Z zur Sicherheit, die sie teilweise verwertet. Welche Ansprüche hat X gegen Z? (BGHZ 20, 159 = WM 1957, 527).

8. Mehrere Stofflieferanten behalten sich das Eigentum an dem an Y gelieferten Material vor. Zugleich wird jeweils mit Y vereinbart, dass dieser die aus all diesen Stoffen gefertigte neue Sache für seine Stofflieferanten anfertigt. Nach der Verarbeitung des Materials bezahlt Käufer K den Kaufpreis für die hergestellte Sache. Wem gehört die durch die Verarbeitung geschaffene Sache? (Dazu Nierwetberg, NJW 1983, 2235; Baur/Stürner, § 53 Rn. 22).

9. Die Fabrikantin E liefert unter Eigentumsvorbehalt Fliesen an den Fliesenleger U, der sie im Haus des B einbaut. U fällt in Konkurs. E verlangt von B Bezahlung der Fliesen. Mit Recht? (BGHZ 40, 272, 278 = WM 1964, 85).

10. Wie wäre es, wenn der Kaufvertrag zwischen E und U nichtig ist?

11. Wie wäre es, wenn der Vertrag zwischen U und B nichtig ist?

12. Wie wäre es, wenn sowohl der Vertrag zwischen E und U als auch der zwischen U und B nichtig ist?

13. F ist von einem Unbekannten Leder gestohlen worden, das G in gutem Glauben gekauft und an V weiterveräußert hat. V stellt aus dem Leder Schuhe her. Hat F einen Herausgabeanspruch aus § 985 gegen V? Was kann F von G verlangen? (Dazu BGHZ 56, 131 = NJW 1971, 1452, siehe: http://lorenz.userweb.mwn.de/urteile/bghz56_131.htm).

14. Die 13jährige B stellt am Abend vor der Sperrmüllabfuhr mit Erlaubnis ihrer Eltern ihren alten Puppenwagen an die Straße, um diesen von der Müllabfuhr mitnehmen zu lassen. Die 11jährige A kommt später vorbei und nimmt den Wagen für sich mit.
Ist A Eigentümerin des Puppenwagens geworden?

15. S hält sich nach dem Tod seiner Mutter für ihren Alleinerben und nimmt daher ihre Siamkatze in Besitz. Erst nachdem diese einen Wurf wertvoller Junge bekommen hat, findet sich ein Testament der Mutter des S, in dem der P zum Alleinerben bestimmt wird. Dieser verlangt nun von S die Katze samt Kätzchen heraus. Mit Recht?

16. B findet im Supermarkt einen 500 € Schein im Regal und gibt diesen beim Filialleiter F ab. Nach 6 Monaten hat sich noch kein Verlierer, der Rechte an dem Schein beansprucht, gemeldet und B verlangt den Schein nun heraus. Mit Recht? (BGHZ 101, 186 = NJW 1987, 2812).

17. A findet eine wertlos aussehende Halskette, die ihr allerdings gut gefällt. Sie geht davon aus, dass jemand die Kette weggeschmissen hat und behält sie daher. Tatsächlich hat B die Kette, die eigentlich sehr wertvoll ist, verloren. 15 Jahre später sieht B die A mit der Kette und verlangt diese sofort heraus. Mit Recht?

18. Das Land NRW beauftragte 1951 die Abbruchfirma A mit dem Abbruch eines Hauses auf einem ihm gehörenden Grundstück in der Münsteraner Altstadt. Als der Arbeitnehmer B der Firma A mit einem Schaufellader die Sohle und das Fundament des Hauses auflockerte und zum Abtransport abschob, legte er einen Teil der dort verborgenen 23 200 Gold-und Silbermünzen aus dem 14. und 15 Jahrhundert frei. B unterbrach daraufhin seine Arbeit und informierte seine Arbeitgeberin A, die daraufhin eine Unterbrechung der Bauarbeiten anordnete. Die Münzen wurden kurz darauf von Mitarbeitern des von der Entdeckung benachrichtigten Amts für Vor-und Frühgeschichte geborgen und befinden sich seither im Besitz des Landes NRW.
(BGH, NJW 1988, 1204; Baur/Stürner, § 53 Rn. 84)

Wer ist Eigentümer der Münzen?

§ 17 DSchG NRW Schatzregal

(1) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sowie Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. Sie sind unverzüglich an die Untere Denkmalbehörde oder das Denkmalpflegeamt zu melden und zu übergeben.

(2) Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, soll eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, sollte von der Gewährung einer Belohnung abgesehen werden. Über die Gewährung der Belohnung und ihre Höhe entscheidet im Einzelfall die Oberste Denkmalbehörde im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Denkmalpflegeamt.“

19. Um sich vor seinen Klausuren abreagieren zu können, mietet Jurastudent J ein kleines Waldgrundstück von F. F gestattet ihm dort so viele Bäume zu fällen, wie J es möchte ohne die Wiederaufforstungspflicht erfüllen zu müssen. Auch darf J das Holz behalten. Nachdem J seine Examen geschrieben hat, kündigt F den Mietvertrag und verkauft das Grundstück an X. X kann nicht glauben, dass J Eigentum an dem Holz erlangt hat und verlangt dieses zurück. Ist J Eigentümer?

20. Die Studentinnen A und B möchten sich gegen Lebensmittelverschwendung durch Supermärkte einsetzen. Nachts betreten sie das Firmengelände des Supermarktes E und öffnen mit Hilfe eines Vierkantschlüssels einen verschlossenen Abfallcontainer des Supermarktes und fischen noch essbare Lebensmittel aus diesem. Die ursprünglich im Supermarkt angebotenen Lebensmittel wurden von E für den Container aussortiert, weil er sie nicht mehr verkaufen kann. Die aussortierten Lebensmittel werden gewöhnlich durch ein, von E bezahltes, Entsorgungsunternehmen abgeholt und entsorgt.
A und B werden während des Containerns von der Polizei erwischt. Sie werden wegen Diebstahls nach § 242 Abs. 1 StGB angeklagt. A und B argumentieren, dass die Voraussetzung einer fremden Sache des § 242 Abs. 1 StGB nicht gegeben sei, da die Lebensmittel im Zeitpunkt des Herausnehmens aus dem Container im Eigentum keiner Person gestanden hätten. Durch das Aussortieren habe E das Eigentum an den Lebensmitteln verloren. Befanden sich die Lebensmittel zum Zeitpunkt der Entnahme im Eigentum des E? (nach: BayObLG, 02.10.2019 - 206 StRR 1013/19; 206 StRR 1015/19)